

Pressemitteilung

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Landesregierung von Baden-Württemberg zum Dritten Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG) Drucksache 15/4684

Promovierenden-Initiative:

„Die Landesregierung von Baden-Württemberg muss bei der Höchstdauer der Promotionszeit, den Konventen und den Betreuungsvereinbarungen, insbesondere in Bezug auf die Einführung fachspezifischer wissenschaftlicher Standards, nachbessern.“

Höchstdauer der Promotionszeit (§38 Abs. 4 S.2)

Die Promovierenden-Initiative bewertet die Einführung einer Höchstdauer der Promotionszeit, die durch die jeweiligen Promotionsordnungen der Universitäten definiert werden sollen, als höchst kritisch und lehnt diese in aller Form ab.

Die Festlegung einer Höchstdauer der Promotion durch die Fakultäten ist ein erheblicher Eingriff in die Wissenschafts- und Berufsfreiheit, der nicht gerechtfertigt ist. Die Promovierenden-Initiative erkennt in der Begründung der Regierung, dem „Scheitern ein Schlussstrich“ (Seite 408) zu setzen, keine solche Rechtfertigung, da alleine die Dauer einer Promotion keinerlei Auskunft über das Scheitern dieser geben kann. Des Weiteren stellt sich die Frage, auf welcher empirischen Basis eine solche jeweilige Höchstdauer der Promotionszeit eingeführt wird. In der Promotionsordnung der wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Fakultät der Eberhard-Karls-Universität Tübingen, die am 17.12.2010 (9.12.2010 Beschluss) in Kraft getreten ist, wird eine Höchstdauer der Promotionszeit von 5 Jahren definiert (§ 4, Abs. 8, Satz 1). In Anbetracht dessen, dass die durchschnittliche Promotionszeit in Deutschland bei 5,7 Jahren¹, wovon die reine Bearbeitungszeit für die Dissertation bei 4,2 Jahren², liegt, ist eine solche zeitliche Begrenzung im höchsten Maße als kritisch zu betrachten. Darüber hinaus berücksichtigt eine Höchstdauer der Promotionszeit nicht die Heterogenität der Motivationen sowie der Wege zur Promotion, deren Erhalt auch ein Anliegen der Arbeitsgruppe zur Qualitätssicherung im Promotionsverfahren war, und ist daher auch aus diesem Grunde abzulehnen.

Die Promovierenden-Initiative sieht durch die Streichung der Höchstdauer der Promotion keine Gefahr der Ressourcenverschwendung, da die Finanzierung des Projekts „Promotion“ in der Regel den Promovierenden selbst obliegt. Im Gegenteil würden dann notwendige Härtefallregelungen und drohende Klagen bei Ausschluss neue Verwaltungskosten verursachen. Und schließlich existieren bei den Studierenden ebenso keine absoluten Höchstfristen.

Die Promovierenden-Initiative fordert mit Nachdruck die Streichung der Höchstdauer der Promotionszeit aus dem Gesetzestext oder fordert mindestens eine festgelegte großzügige, auf empirischen Daten basierte Untergrenze der Höchstdauer der Promotionszeit.

¹ Vgl. Bundesministerium für Forschung und Bildung: Bundesbericht zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (BuwiN). Bonn und Berlin 2008, S. 54. (http://www.bmbf.de/pubRD/buwin_08.pdf am 19.02.2014)

² Ebd.

Konvente (§38 Abs. 7)

Die Promovierenden-Initiative sieht den Vorschlag in Form des Promovierendenkonvents als einen Schritt in die richtige Richtung. Dennoch halten wir nach wie vor an einem eigenen Status für Promovierende fest. Nur dieser wird der Bedeutung der zweitgrößten Gruppe an den Hochschulen gerecht.

Aus der Sicht der Promovierenden-Initiative besteht mit der Einführung eines Promovierendenkonvents die Gefahr einer Scheinbeteiligung, da dieser nur beratend tätig sein kann und dem Promovierendenkonvent keine weiteren Einflussmöglichkeiten zugesprochen werden. Insofern schließen wir uns den Forderungen der GEW und Ver.di an. Des Weiteren fordert die Promovierenden-Initiative mit Nachdruck, dass die oder der Vorsitzende des Konvents beratend an den Sitzungen der zuständigen Organe auf Hochschul- und Fakultätsebene teilnehmen kann. Zudem wird von der Promovierenden-Initiative gefordert, dass der Promovierendenkonvent in weiteren Fragen, die die Promovierenden betreffen (zum Beispiel Drittmittelforschung, Benutzungssatzungen von Forschungseinrichtungen und Bibliotheken), angehört wird. Dazu gehören zwingend weitgehende Teilnahme- und Anhörungsrechte in den unterschiedlichen Gremien, denn die Promovierenden können am sinnvollsten beurteilen, welche Sachverhalte sie betreffen. Das ist die logische Schlussfolgerung einer „Politik des Gehört Werdens“.

Betreuung und Betreuungsvereinbarung (§38 Abs. 5)

Die Promovierenden-Initiative unterstützt die in dem Gesetzesentwurf geforderten Mindestinhalte der Betreuungsvereinbarungen und spricht sich klar für die Einführung der Mindestinhalte aus.

Dennoch möchte die Promovierenden-Initiative mit Nachdruck darauf hinweisen, dass realistische Vereinbarungen getroffen werden und insbesondere, dass diese individuell an das jeweilige Betreuungsverhältnis angepasst werden müssen. Es muss folglich verhindert werden, dass für die Vereinbarungen formale Muster genutzt werden, die letztlich keinerlei Austausch zwischen den Betreuenden und den Promovierenden fördern. Die Promovierenden-Initiative schließt aus bisherigen Erfahrungen, dass sich ein faktischer Zwang ergeben könnte, einer Mustervereinbarung zuzustimmen. Um dem zumindest ein wenig vorzubeugen, sollte der Vorrang der Individualvereinbarung explizit im Gesetz verankert werden, wie dies auch etwa in § 305b BGB der Fall ist. Insbesondere der Satz in der Begründung „Die Festlegung weiterer Regelungsgegenstände bleibt den Hochschulen überlassen“ (S. 242) leistet aber der beschriebenen Gefahr der Formalisierung der Betreuungsvereinbarung Vorschub und sollte gestrichen werden.

Es besteht nach den aktuell medienwirksamen Plagiatsfällen unter den Promovierenden eine sehr große Unsicherheit, ob die von ihnen verwendeten Regeln des wissenschaftlichen Arbeitens überhaupt „korrekt“ sind und sie nicht später von Dritten dem Vorwurf des Plagiierens ausgesetzt werden. Die Standards der DFG hierzu sind viel zu unkonkret und fachunspezifisch, um die nötige Sicherheit zu geben. Die beiderseitige Verpflichtung zur Einhaltung der Regeln wissenschaftlicher Praxis sagt nichts über den Austausch zwischen Betreuenden und Promovierenden zu diesem Thema aus. In Bezug auf die fachspezifischen Publikationsstandards fordert die Promovierenden-Initiative nach wie vor die Verankerung von fachspezifischen wissenschaftlichen Standards in den jeweiligen Promotionsordnungen der Fakultä-

ten. Dies schafft auch beiderseitige Rechtssicherheit und ist letztlich doch Grundvoraussetzung für eine Qualitätssicherung in der Wissenschaft.

Diese ungelösten Fragen werden unter den Promovierenden immer noch als großes Problem wahrgenommen. Es ist daher nicht einzusehen, dass aufgrund der Erwartung, die fachspezifische Konsensfindung würde schwierig werden, die Definition der Standards unterbleibt. Von daher ist die Promovierenden-Initiative verwundert, dass entsprechende Hinweise auf diese Problematik durch Promovierende in der Anhörung nicht im Anhörungsbericht wiedergegeben werden.

Der Forderung der Promovierenden-Initiative, die Betreuung der Promovierenden von der Begutachtung der Dissertation zu entkoppeln wurde nicht entsprochen. In dieser Forderung sieht die Promovierenden-Initiative zum einen die Verbesserung der Qualität der Promotionen als auch eine Reduktion der Abhängigkeit der Promovierenden von ihren Betreuerinnen und Betreuern.

Ebenso wurde der ausdrücklichen Forderung einer Einführung fachspezifischer Obergrenzen für Betreuungsverhältnisse, die auch im Eckpunktepapier³ des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg angesprochen wurde, nicht entsprochen. Auch diesen Aspekt sieht die Promovierenden-Initiative als wichtigen Bestandteil der Qualität im Promotionsverfahren an und hält daher weiter an dieser fest.

Weitere Informationen zur Promovierenden-Initiative

Die Promovierenden-Initiative vertritt die Interessen der Promovierenden aus den dreizehn Begabtenförderungswerken und ist durch Urwahlen unter den Stipendiatinnen und Stipendiaten demokratisch legitimiert.

Web: www.promovierenden-initiative.de

Email: promovierenden-initiative@web.de

³Vgl. Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg: Qualitätssicherung im Promotionsverfahren: Baden-Württemberg geht voran. Stuttgart, 21.04.2013, S. 4. (http://mwk.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/uploads/Eckpunkte_Qualit%C3%A4tssicherung_im_Promotionsverfahren_web.pdf am 19.02.2014)